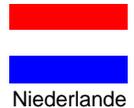


ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (NL)

Diploma Beroepsonderwijs
Kwalificatie: Apothekersassistent
Kwalificatiedossier: Apothekersassistent
In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Zeugnis über eine Berufsausbildung
Qualifikation: Pharmazeutisch-technischer Assistent
Qualifikationsdossier: Pharmazeutisch-technischer Assistent
Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Die wichtigsten Aufgaben eines Pharmazeutisch-technischen Assistenten sind:

Kernaufgabe 1: Übernimmt die Medikationsbetreuung

- 1.1 Nimmt den Pflegebedarf entgegen
- 1.2 Überwacht die Medikation
- 1.3 Erledigt die Ausgabe von Arzneimitteln
- 1.4 Erteilt Anweisungen über die Arzneimittel-Verwendung
- 1.5 Verarbeitet kundenbezogene Informationen und Verwaltung

Kernaufgabe 2: Erbringt nicht-rezeptgesteuerte Versorgung für die Kunden

- 2.1 Informiert und berät
- 2.2 Berät über Selbstmedikationspräparate und verkauft diese

Kernaufgabe 3: Bietet Produktversorgung

- 3.1 Stellt verordnete (industriell hergestellte) Arzneimittel zur Verfügung
- 3.2 Stellt individuell zubereitete Arzneimittel zur Verfügung
- 3.3 Sorgt für Logistik und Verwaltung

Kernaufgabe 4: Arbeiten an Qualität und fachlicher Kompetenz

- 4.1 Arbeitet an der eigenen fachlichen Kompetenz
- 4.2 Arbeitet an der Förderung und Überwachung der Qualitätssicherung
- 4.3 Arbeitet multidisziplinär zusammen und stimmt die Tätigkeiten ab

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Der/die pharmazeutisch-technische Assistent(in) kann bei einer öffentlichen Apotheke, der Krankenhaus-Apotheke, einem Gesundheitszentrum, einem Zubereitungszentrum oder einer anderen Pflegeeinrichtung tätig sein.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.europass.cedefop.europa.eu/>

© Europäische Gemeinschaften 2002 - Version 2010

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Das Zeugnis über den Abschluss der Ausbildung ist von der Examenskommission der Ausbildungseinrichtung, an der die Ausbildung gemacht wurde, unterzeichnet.</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft</p>																				
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international) Qualifikationsniveau 4 der niederländischen Qualifikationsstruktur BVE Merkmale: berufsunabhängige Fähigkeiten, wie taktisches und strategisches Handeln. Der auf diesem Niveau Ausgebildete trägt eigene Verantwortung, und zwar nicht im ausführenden Sinn wie bei Kontrolle und Begleitung, sondern eher formale, organisatorische Verantwortung. Des Weiteren gehört das Entwickeln neuer Vorgehensweisen zum Aufgabenpaket. NLQF-Niveau 4 - EQF-Niveau 4 - ISCED 3A</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <table border="0"> <tr><td>10</td><td>ausgezeichnet</td></tr> <tr><td>9</td><td>sehr gut</td></tr> <tr><td>8</td><td>gut</td></tr> <tr><td>7</td><td>befriedigend</td></tr> <tr><td>6</td><td>ausreichend</td></tr> <tr><td>5</td><td>mangelhaft</td></tr> <tr><td>4</td><td>ungenügend</td></tr> <tr><td>3</td><td>sehr ungenügend</td></tr> <tr><td>2</td><td>schlecht</td></tr> <tr><td>1</td><td>sehr schlecht</td></tr> </table>	10	ausgezeichnet	9	sehr gut	8	gut	7	befriedigend	6	ausreichend	5	mangelhaft	4	ungenügend	3	sehr ungenügend	2	schlecht	1	sehr schlecht
10	ausgezeichnet																				
9	sehr gut																				
8	gut																				
7	befriedigend																				
6	ausreichend																				
5	mangelhaft																				
4	ungenügend																				
3	sehr ungenügend																				
2	schlecht																				
1	sehr schlecht																				
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe/Berufen Von dem/der pharmazeutisch-technischen Assistenten/Assistentin wird erwartet, dass er/sie sich durch das Absolvieren von Fort- und Weiterbildungskursen, vorzugsweise mit SANA-Akkreditierung (niederländische Stiftung für die Akkreditierung der Weiterbildung von Apothekenmitarbeitern, „Stichting Accreditatie Nascholing Apotheekmedewerkers“) in seinem/ihren Beruf weiterbildet. Der/die pharmazeutisch-technische Assistent(in) (PTA) kann sich weiterentwickeln zur PTA-Variante des/der Koordinierenden pharmazeutisch-technischen Assistenten/-in, zur PTA-Variante Qualitätssicherung, zur PTA-Variante für pharmazeutische Patientenversorgung („Farmaceutische patientenzorg“, FPZ) sowie zum/zur Teamleiter(in). Der/die pharmazeutisch-technische Assistent(in) kann seinen/ihren Ausbildungsweg fortsetzen an der Fachhochschule, als pharmazeutischer Berater oder Pharmakologe. Nach einer mehrjährigen Tätigkeit als pharmazeutisch-technische(r) Assistent(in) kann er/sie das Fachhochschulstudium für das Management im Pflegebereich absolvieren. Für den/die pharmazeutisch-/technische Assistenten/-in im Krankenhaus („Ziekenhuisapothekersassistent“, ZAA) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich innerhalb der Krankenhaus-Apotheke durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungskursen zu spezialisieren, beispielsweise auf Qualitätssicherung, Arzneimittel zu Forschungszwecken, Zubereitungen, Arzneimittel-Information, Aufnahme- und Entlassungsgespräche oder Arzneimittelsicherheit. Außerdem kann er/sie sich auf Tätigkeiten für eine bestimmte Station richten, beispielsweise Intensivpflege oder Neonatologie. Ein(e) pharmazeutisch-technischer Assistent(in) im Krankenhaus, (ZAA), die auf mindestens ein Jahr Krankenhauserfahrung zurückgreifen kann, kann die</p>	<p>Internationale Abkommen Der Beruf des Pharmazeutisch-technischen Assistenten ist in den Niederlanden in der europäischen Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, reglementiert.</p>																				

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

einjährige Ausbildung zum „Pharmacy Practitioner“ absolvieren. Pharmazeutisch-technische Assistenten/Assistentinnen können auch in andere Funktionen wechseln, wie z.B. zahnmedizinische Assistentin oder medizinisch-technische Assistentin. Dafür ist eine ergänzende Schulung (an einer berufsbildenden Schule des Sekundarunterrichts) erforderlich.

Rechtsgrundlage

Gesetz über Erwachsenenbildung und Berufsbildenden Unterricht (WEB), Code Zentralregister Berufsausbildungen (crebo): 25471
Die Ausbildung für diese Qualifikation wird ab dem 1. August 2015 angeboten.

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Die sekundäre Berufsausbildung (mbo) hat zwei Lehrwege: den berufsausbildenden Lehrweg (bol) und den berufsbegleitenden Lehrweg (bbi).

Im berufsausbildenden Lehrweg besteht der Unterricht hauptsächlich aus Theorie in der Schule. Der Umfang des Praxisteils (Berufspraxisausbildung) liegt zwischen 20 % und 60 %. Im berufsbegleitenden Lehrweg liegt der Umfang der berufspraktischen Ausbildung bei über 60 %. Der Auszubildende arbeitet vier Tage in der Woche in einem Lehrbetrieb und geht für die Theoriefächer einen Tag pro Woche zur Schule.

Im Prinzip können beide Lehrwege eingeschlagen werden, es hängt aber von der Ausbildungsstelle ab, welcher Lehrweg angeboten wird.

Durchschnittliche Dauer des Unterrichts/der Ausbildung bis zum Abschlusszeugnis

3 Jahre (4800 Stunden Studienaufwand) (je nach Vorausbildung)

Zugang

Das Abschlusszeugnis des berufsvorbereitenden Sekundarunterrichts (vmbo) für den Lehrweg *kaderberoepsgericht, gemengd* oder *theoretisch*, oder eine Ausbildung mit vergleichbarem Niveau.

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die sekundäre Berufsausbildung in den Niederlanden basiert auf Qualifikationsdossiers, die eine oder mehrere Qualifikationen enthalten. Die in Teil 3 und 4 aufgenommenen Informationen stammen direkt aus dem vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft erstellten Qualifikationsdossier. Das vollständige Qualifikationsdossier ist unter <http://kwalificaties.s-bb.nl> einsehbar, nur auf Niederländisch.

Zu jeder Qualifikation gehören Wahlfächer, die insgesamt 15% der Berufsausbildung einnehmen. Die absolvierten Wahlfächer werden in dem Zeugnis erwähnt.

Ergänzende Informationen, einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifikationssystems, ist beim National Reference Point (NRP) erhältlich, via www.s-bb.nl. Das NRP ist die Referenzstelle für berufliche Qualifikationen in den Niederlanden. SBB ist vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als NRP anerkannt.